

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.2004

Geschäftszahl

2004/12/0052

Rechtssatz

Soweit das Gutachten auf der ersten Stufe des Prüfungsverfahrens nach § 137 BDG 1979, der Ermittlung der Verwendungsgruppe, auf eine auf dem Arbeitsplatz der Beamtin erforderliche Vorbildung abstellte und nicht etwa auf konkrete Richtverwendungen (hier) der Verwendungsgruppe A2, steht dies im Einklang mit dem im hg. Erkenntnis vom 21. April 2004, Zl. 99/12/0038, genannten Vorbildungsprinzip.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2004/12/0051 E 15. April 2005